

RS Vwgh 1990/10/11 89/06/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §481;

Rechtssatz

Eine Wegservitut kommt nicht nur durch grundbücherliche Eintragung zustande (Hinweis Petrasch in Rummel 1, 2 Aufl, Randziffer 2 zu § 481 ABGB); eine Wegservitut kann vielmehr, insbesondere wenn sie in der Natur ohne weiteres wahrgenommen werden kann (etwa dadurch, daß der Weg entsprechend ausgebaut ist), gegen jedermann geltend gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989060096.X07

Im RIS seit

13.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at